

## INFORMATIONEN ÜBER DIE AKTIONÄRSRECHTE HINSICHTLICH DER 69. o. HAUPTVERSAMMLUNG AM 13. APRIL 2016

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre!

Nachstehend geben wir einen kurzen Überblick über die Teilnahmevoraussetzungen sowie die wichtigsten Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der 69. ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 13. April 2016:

### Teilnahme an der Hauptversammlung, Nachweisstichtag

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem **Anteilsbesitz am 03. April 2016, 24.00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionärin / Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

### Inhaberaktien

Bei Inhaberaktien erfolgt der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft **spätestens am 08. April 2016, 24.00 Uhr MESZ** zugehen muss, und zwar ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen:

Per Post            VERBUND AG  
oder per Boten: Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
                         Am Hof 6a, 1010 Wien  
per Telefax:        +43 (0)1 8900500-70  
per SWIFT:         GIBAATWGGMS  
                         Message Type MT598; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000746409 im Text angeben.  
oder per E-Mail: [anmeldung.verbund@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.verbund@hauptversammlung.at)

Depotbestätigungen werden vom depottführenden Kreditinstitut ausgestellt und direkt an die Gesellschaft übermittelt. Sie können erst nach dem Nachweisstichtag ausgefertigt und versendet werden. Zu ihrem Inhalt siehe unten.

Teilen Sie bitte Ihrem Kreditinstitut rechtzeitig vor dem Nachweisstichtag mit, dass Sie an der Hauptversammlung teilnehmen möchten.

### Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depottführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code,
- Angaben über die Aktionärin bzw. den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, ggf. Register und Registernummer bei juristischen Personen,

- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs; ISIN AT0000746409,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag am 03. April 2016 beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre und Aktionärinnen werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert und können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

## **Namensaktien**

Bei Namensaktien ist ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich; es bedarf keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.

## **Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am 23. März 2016 der Gesellschaft in Schriftform an folgende Adresse zugeht:

Per Post            VERBUND AG  
oder per Boten: Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
Am Hof 6a, 1010 Wien

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärseigenschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

## **Beschlussvorschläge von Aktionären bzw. Aktionärinnen gemäß § 110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am 04. April 2016 der Gesellschaft an eine der folgenden Adressen zugeht:

Per Post            VERBUND AG  
oder per Boten: Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
per Telefax:        +43 (0) 50313-154010  
oder per E-Mail:    hv@verbund.com, wobei das Verlangen beispielsweise als PDF dem E-Mail  
anzuschließen ist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs. 5 AktG auch in einer deutschen Fassung vorgelegt werden.

## **Hinweis zum Auskunftsrecht und Antragsrecht gemäß §§ 118 f AktG**

Aktionärinnen und Aktionären ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder eine Erteilung strafbar wäre.

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär ist gemäß § 119 AktG berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

## **Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 113 f AktG**

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die/der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Bevollmächtigte nimmt im Namen der Aktionärin bzw. des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie die Aktionärin bzw. der Aktionär, die/den er vertritt.

Die Gesellschaft selbst sowie Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nicht als Bevollmächtigte einer Aktionärin oder eines Aktionärs bestellt werden.

Für die Erteilung einer Vollmacht kann das auf der Internetseite der Gesellschaft [www.verbund.com/hv](http://www.verbund.com/hv) zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft bis spätestens 12. April 2016, 16.00 Uhr (MESZ) ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post            VERBUND AG  
oder per Boten: Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer  
                         Am Hof 6a, 1010 Wien  
per Telefax:        +43 (0)1 8900500-70  
oder per E-Mail: [anmeldung.verbund@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.verbund@hauptversammlung.at)

Am Tag der Hauptversammlung erfolgt die Entgegennahme einer Vollmacht bei der Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.